

RS Vfgh 2002/6/21 G32/02 ua

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 21.06.2002

Index

L3 Finanzrecht

L3400 Abgabenordnung

Norm

B-VG Art7 Abs1 / Gesetz

B-VG Art18 Abs1

B-VG Art140 Abs1 / Prüfungsgegenstand

KommunalsteuerG 1993 §9

Oö LAO 1996 §164 ff

Leitsatz

Sachliche Rechtfertigung einer vereinfachten pauschalierten Berechnung der Bemessungsgrundlage für die Kommunalsteuer bei kleineren Betrieben mit nur einer Betriebsstätte; keine sachliche Rechtfertigung der Regelung des Säumniszuschlags in der Oö Landesabgabenordnung; keine Berücksichtigung der tatsächlichen Verschiedenheit von Säumnisfällen bei einheitlicher Vorschreibung eines Säumniszuschlags von vier Prozent

Rechtssatz

Feststellung der Verfassungsmäßigkeit der Wortfolge ", das nur eine einzige Betriebsstätte unterhält," im zweiten Satz des §9 KommunalsteuerG 1993, BGBl 819.

Für die hier zu beurteilende Differenzierung nach der Zahl der Betriebsstätten im Rahmen der Kommunalsteuer kann eine sachliche Rechtfertigung bereits im Hinblick auf die Ausgleichsfunktion dieser Steuer für die Belastung durch Betriebsstätten gefunden werden.

Bei der in Prüfung gezogenen Vorschrift handelt es sich um eine auf einfache Handhabung Bedacht nehmende typisierende Regelung für Unternehmen geringen Umfangs, die im Rahmen einer Objektsteuer, die an den Begriff der Betriebsstätte anknüpft und der Abgeltung von Gemeindelasten dient, sachlich gerechtfertigt ist.

Untrennbare Einheit der Regelung des Säumniszuschlags in §164 bis §169 Oö LAO 1996.

Die Bedenken müssen aus dem Gesamtzusammenhang abgeleitet werden, weil die Höhe des Säumniszuschlages nur in Bezug auf die Umstände, unter denen der Säumniszuschlag verhängt wird, von Bedeutung ist.

Aufhebung der §164 bis §169 Oö LAO 1996.

Dem Säumniszuschlag kommen mehrere Funktionen zu und er ist nicht bloß mit den Verzugszinsen nach bürgerlichem Recht zu vergleichen. Bereits der Prüfungsbeschuß bringt zum Ausdruck, daß es dem Gesetzgeber nicht verwehrt ist, die Versäumung von Steuerzahlungsterminen mit fixen, vom Ausmaß und den Ursachen der Versäumung unabhängigen Sanktionen zu verknüpfen; dieser Beschuß hält auch fest, daß die Verhängung einer fixen, lediglich von

der Höhe des nicht entrichteten Abgabebetrag abhangigen Sanktion mit dem Gedanken von Verzugszinsen grundsatzlich unvereinbar ist und da mit dem Sumniszuschlag somit offenbar die Einhaltung von Zahlungsterminen abgesichert werden soll. Es darf dem Gesetzgeber nicht freistehen, solche Sanktionen in beliebiger Hoh e nur in Abhangigkeit von der Hoh e des nicht rechtzeitig entrichteten Abgabebetrag vorzusehen, weil damit fur Verzogerungen ganz unterschiedlicher Quantitat und Qualitat stets zwingend die gleiche Sanktion verhangt wird. Dies erscheine nur dann sachgerecht, wenn die Sanktion einen geringen Prozentsatz des magebenden Abgabebetrag nicht berschreite.

Auch ein Sumniszuschlag geringerer Hoh e ist durchaus spurbar und bildet einen hinreichenden Anreiz fur rechtzeitige Zahlung.

Bei einem einheitlichen Sumniszuschlag iHv 4 vH werden Falle mit ganz unterschiedlichem Ausma der Sumnis und mit unterschiedlichen sonstigen Begleitumstanden formal gleich und damit nicht ihrer tatsachlichen Verschiedenheit entsprechend behandelt.

Selbst wenn man die Obersterreichische Landesregierung so verstehen wollte, da durch Sumnigkeiten ein zusatzlicher Verwaltungsaufwand (Beitreibungsaufwand) entsteht, ware es nicht gerechtfertigt, unabhangig vom Ausma der nun tatsachlich eintretenden administrativen Belastung einen Sumniszuschlag iHv 4 vH des nicht entrichteten Betrag zu fordern.

Mit dem aus Art18 B-VG abzuleitenden Grundsatz der hinreichenden Bestimmtheit gesetzlicher Tatbestande, dem aus Grunden des Rechtsschutzes gerade im Zusammenhang mit eingriffsnahen Gesetzen besondere Beachtung zu schenken ist (vgl. hiezu z.B. VfSlg. 15.468/1999 mwN), ware es nicht vereinbar, das Ausma der finanziellen Sanktionen bei Versumnung von Steuerzahlungsterminen vollkommen in Schweb e zu lassen.

(Anlafall: E v 26.06.02, B342/01; Quasi-Anlafalle: E v 26.06.02, B1038/01 und B1547/01, sowie E v 25.11.02, B980/02 - teilweise Aufhebung der angefochtenen Bescheide, soweit ein Sumniszuschlag vorgeschrieben wird; Ablehnung der Beschwerden betreffs Festsetzung der Kommunalsteuer).

Entscheidungstexte

- G 32/02 ua
Entscheidungstext VfGH Erkenntnis 21.06.2002 G 32/02 ua

Schlagworte

Finanzverfahren, Sumniszuschlag, Kommunalsteuer, VfGH / Prufungsumfang, Determinierungsgebot

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VFGH:2002:G32.2002

Dokumentnummer

JFR_09979379_02G00032_01

Quelle: Verfassungsgerichtshof VfGH, <http://www.vfgh.gv.at>

 2025 JUSLINE

JUSLINE ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at